

RS UVS Vorarlberg 1991/12/16 2-008/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1991

Beachte

Hinweis auf VwGH vom 23.9.1991, Zl. 91/19/0162 **Rechtssatz**

Ist aufgrund der inhaltlich nicht klar ausgeführten Beschwerde vor Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zunächst die Einholung einer Gegenschrift erforderlich, so ist der belannten Behörde auch Schriftsatzaufwand zuzusprechen.

Schlagworte

Obsiegen der belannten Behörde, Umfang des Kostenersatzes, Schriftsatzaufwand

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at